



An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Zonenchefs der lokalen
Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 46	III21/724/R/399/21	16.04.2021

Betreff: Verbesserte Weiterverfolgung von Personen, die unter einer Bezugsadresse eingetragen sind, und verbesserte Verwaltung ihrer Eintragung im Bevölkerungsregister und im Nationalregister - Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem FÖD Inneres und dem ÖPD Sozialeingliederung im Hinblick auf Obdachlose

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Begriff Bezugsadresse ist in Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente definiert.

Unter Bezugsadresse versteht man entweder die Adresse einer natürlichen Person, die im Bevölkerungsregister eingetragen ist an dem Ort, an dem sie ihren Hauptwohntort festgelegt hat, oder die Adresse einer juristischen Person und wo mit Einverständnis dieser natürlichen oder juristischen Person eine natürliche Person, die keinen festen Wohnort hat, eingetragen ist.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Möglichkeit einer Eintragung unter einer Bezugsadresse strikt auf folgende Personen begrenzt ist:

- Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten,
- Inhaftierte,
- Personen, die aus beruflichen Gründen keinen Hauptwohntort haben oder mehr haben, für eine Höchstdauer von einem Jahr. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht für die in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister erwähnten Fälle.
- Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben, das heißt Personen, die von den ÖSHZ als "Obdachlose" angesehen werden.

Alle unter einer Bezugsadresse eingetragenen Personen werden derzeit im Nationalregister unter einem einzigen Informationstyp 024 erfasst, was es den betreffenden Instanzen in der Praxis nicht leicht macht, die Bedingungen für die Beibehaltung einer Bezugsadresse einzuhalten und die Eintragung der betreffenden Personen in den Bevölkerungsregistern zu verwalten.

Für die Eintragung unter einer Bezugsadresse hat ein Obdachloser die Wahl zwischen einer Bezugsadresse bei einem ÖSHZ oder einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person.

Wenn das ÖSHZ eingreift, so geschieht dies zu Gunsten der Obdachlosen, da sie oftmals nicht nur eine offizielle Adresse, sondern auch Hilfe in anderen Bereichen wie zum Beispiel Wohnung und auf finanzieller, psychologischer, medizinischer, sozialer Ebene, ... benötigen.

Das ÖSHZ beurteilt also den Mangel an ausreichenden Existenzmitteln auf der Grundlage der vom Antragsteller angeführten Sachverhalte und auf der Grundlage seiner Sozialuntersuchung.

Eine Bezugsadresse bietet einem Obdachlosen die Möglichkeit, auf administrativer Ebene verankert zu sein und seine Post zu erhalten. Die Bezugsadresse ermöglicht es dem Betroffenen auch, alle Verwaltungs- und Sozialvorteile, die eine Eintragung in die Bevölkerungsregister erfordern, zu beantragen oder weiterhin zu erhalten. Es handelt sich also auch um ein wichtiges Instrument im Kampf gegen die Armut.

Um eine verlässliche Gesamteinschätzung der Anzahl Obdachloser in Belgien zu erhalten und eine wirksame Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit zu entwickeln, haben der FÖD Inneres und der ÖPD Sozialeingliederung beschlossen, die verschiedenen Arten möglicher Bezugsadressen, die in den Bevölkerungsregistern und im Nationalregister erfasst sind, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und in Form spezifischer Codes aufzunehmen, wie es bereits für die verschiedenen Kategorien von Personen, die als zeitweilig abwesend eingetragen werden können, gilt.

Zu diesem Zweck ist eine neue Struktur für den IT 024 (Bezugsadresse) im Nationalregister ausgearbeitet worden. Diese Struktur wird Ihnen zeitnah mitgeteilt und in die Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen im Nationalregister integriert.

Für eine bessere Weiterverfolgung der Fälle obdachloser Personen durch die ÖSHZ und die Gemeinden sind zwei unterschiedliche Codes geschaffen worden, um Obdachlose, die unter einer ÖSHZ-Adresse und solche, die unter der Adresse einer natürlichen Person eingetragen sind, voneinander zu unterscheiden.

Schließlich wird dieses neue Verfahren der Registrierung im Nationalregister den zuständigen lokalen und föderalen Behörden ermöglichen, die quantitative und territoriale Entwicklung der verschiedenen Kategorien von Personen mit einer Bezugsadresse besser zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Jacques Wirtz
Generaldirektor